

BL_GERICHTE 810 14 141 vom 10. Juni 2015

BL Gerichte, 2015-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_14_141

FR: BL_GERICHTE 810 14 141 du 10 juin 2015

IT: BL_GERICHTE 810 14 141 del 10 giugno 2015

Regeste

Rechtsverweigerung; Verweigerung Erlass einer anfechtbaren Verfügung für nachträgliche Projektänderung

Erwägungen

E. 2

Aufgrund einer Rechtsverweigerungsbeschwerde kann das Kantonsgericht lediglich überprüfen, ob die betreffende Instanz den Erlass einer Verfügung bzw. eines Entscheids zu Unrecht verweigert hat. Materielle Aspekte der verweigerten Verfügung können nie den Streitgegenstand bilden. Heisst das Gericht eine Rechtsverweigerungsbeschwerde gut, so weist es die Sache mit verbindlichen Handlungsanweisungen an die Vorinstanz zurück (vgl. § 17 Abs. 2 VPO). Es ist dem Gericht somit verwehrt, anstelle der das Recht verweigernden Instanz zu entscheiden, würden dadurch doch angesichts des nicht zwingend auszuschöpfenden verwaltungsinternen Rechtswegs (vgl. E. 1.3) unter Umständen gleich mehrere Instanzen übersprungen und allenfalls weitere Rechte der am Verfahren Beteiligten verletzt.

E. 3

Streitig und nachfolgend zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegnerin eine Rechtsverweigerung vorzuwerfen ist.

E. 3.1

Gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 - sowie gegebenenfalls von Art. 6 Ziff. 1 EMRK - hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. Eine Rechtsverweigerung und damit eine Verletzung von Art. 29 BV liegt vor, wenn eine Instanz keine Verfügung bzw. keinen Entscheid erlässt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre. Vorliegend stellt sich somit nur die Frage, ob die Beschwerdegegnerin eine anfechtbare Verfügung hätte erlassen müssen.

E. 3.2

§ 25 Abs. 1 VwVG BL bestimmt, dass eine Behörde ein Verfahren auf Erlass einer Verfügung von Amtes wegen oder auf Begehren durchführt. Dem Begehren auf Erlass einer (materiellrechtlichen) Verfügung ist dabei zu entsprechen, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird (§ 25 Abs. 2 VwVG BL). Fehlt ein schutzwürdiges Interesse, so tritt die Behörde gemäss § 25 Abs. 3 VwVG BL auf das Begehren nicht ein. § 6 VwVG führt aus, dass eine Behörde von Amtes wegen ihre Zuständigkeit prüft und die Eingabe an die zuständige Instanz weiterleitet, wenn sie sich für unzuständig erachtet. Teilt daraufhin

eine Partei der weiterleitenden Behörde schriftlich mit, dass sie mit der Weiterleitung ihrer Eingabe nicht einverstanden ist, so erlässt die Behörde eine Nichteintretensverfügung (§ 6 Abs. 3 VwVG BL).

E. 3.3

Das Kantonsgericht hat die sich aus dieser Gesetzeslage ergebenden Rechtsfolgen in einem publizierten Leitentscheid dargelegt (KGE VV vom 3. Februar 2010, in: BLKGE 2010 S. 262 ff.): Beantragt ein Gesuchsteller den Erlass einer Verfügung, so hat die ersuchte Behörde zunächst zu prüfen, ob sie zur Behandlung zuständig ist. Verneint sie ihre Zuständigkeit, so erlässt sie - sofern die gesuchstellende Person trotz Weiterleitungsanzeige an die vermeintlich zuständige Behörde auf der Zuständigkeit der angerufenen Behörde beharrt - eine Verfügung, mit welcher sie auf das Gesuch nicht eintritt. Erachtet eine Behörde ihre Zuständigkeit als gegeben, fehlt es der gesuchstellenden Person aber an einem hinreichend schutzwürdigen Interesse, so hat sie auf das Gesuch mangels Parteieigenschaft nicht einzutreten. Sind Zuständigkeit und Parteieigenschaft zu bejahen, hat die Behörde auf das Gesuch einzutreten und dieses materiell zu behandeln. In allen drei Konstellationen ist somit zwingend eine anfechtbare Verfügung zu erlassen, sei es eine Nichteintretensverfügung oder eine Verfügung, mit welcher auf das Gesuch eingetreten und dieses materiell behandelt wird (KGE VV vom 3. Februar 2010, in: BLKGE 2010 S. 262 E. 3.2; vgl. auch Kölz / Häner / Bertschi, a.a.O., Rz. 1306; BGE 130 II 521 E. 2.5; BVGE 2009/1 E. 3; BVGE 2008/15 E. 3.2). Wo immer ein behauptetes (Verwaltungs-) Rechtsverhältnis verbindlich festgelegt werden soll, besteht somit Anspruch auf Erlass einer Verfügung, wenn die gesuchstellende Person ausdrücklich eine Verfügung verlangt. Das Vorliegen eines materiellen Rechtsanspruchs ist hierfür nicht Bedingung. Auch wo die materiellrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Verfügung nicht gegeben sind, muss dies dem Gesuchsteller in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet werden (Müller, a.a.O., Art. 5 Rz. 6).

E. 3.4

Die Beschwerdeführer haben mit Eingabe vom 15. April 2014 für den Fall, dass die Beschwerdegegnerin den Rückbau der Rheinstrasse gemäss dem bewilligten Projekt nicht sofort umsetzt, ausdrücklich den Erlass einer Verfügung verlangt. Die Beschwerdegegnerin legte in ihrem Antwortschreiben an die Beschwerdeführer vom 13. Mai 2014 ihre Beweggründe dar, weshalb sie am Aufschub der Umgestaltung der Rheinstrasse festzuhalten gedenke. Trotz dem ausdrücklichen diesbezüglichen Ersuchen verwehrte sie den Beschwerdeführern den Erlass der verlangten Verfügung. Mit ihrem Schreiben vom 13. Mai 2014 hat sie auch keinen Nichteintretensentscheid gefällt (vgl. oben E. 1.3). Damit hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführer auf Erlass einer Verfügung verletzt.

E. 4

Der Anspruch auf Erlass einer Verfügung ist zu unterscheiden vom Anspruch in der Sache. Nach dem oben unter Erwägung 2 Ausgeführten kann das Kantonsgericht lediglich das Vorliegen einer Rechtsverweigerung feststellen und die säumige Behörde anweisen, eine Verfügung zu erlassen. Eine weitergehende Entscheidkompetenz kommt dem Gericht im vorliegenden Verfahren nicht zu. Es kann insbesondere nicht überprüfen, ob die Beschwerdegegnerin auf das Gesuch hätte eingetreten und dieses materiell behandeln müssen. Soweit die Beschwerdeführer mit ihrem Rechtsbegehren und in der Begründung verlangen,

dass im vorliegenden Verfahren materielle Fragen abzuhandeln sind und der Inhalt der zu erlassenden Verfügung in ihrem Sinne vorbestimmt werden soll, kann ihrem Begehren nicht entsprochen werden.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin auf das Gesuch der Beschwerdeführer hin zwingend eine Verfügung hätte erlassen müssen. Weil sie dies nicht getan hat, liegt eine formelle Rechtsverweigerung vor. Dabei ist unerheblich, ob die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Verfügung auf das Gesuch materiell hätte eintreten müssen oder nicht. Es wird Sache der Beschwerdegegnerin sein, die sich stellenden prozessualen und, soweit auf das Begehren einzutreten ist, materiellrechtlichen Fragen zu prüfen. Diesem Entscheid darf im vorliegenden Verfahren nicht vorgegriffen werden. Das Kantonsgericht kann lediglich das Vorliegen einer Rechtsverweigerung feststellen und die säumige Behörde anweisen, eine Verfügung zu erlassen. Nach dem Gesagten ist die vorliegende Rechtsverweigerungsbeschwerde teilweise gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, das Gesuch der Beschwerdeführer an die Hand zu nehmen und eine Verfügung zu erlassen.

E. 6

Es bleibt über die Kosten zu entscheiden.

E. 6.1

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Kantonalen Behörden und den Gemeinden können nur dann Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie das Kantonsgericht in Anspruch nehmen (vgl. § 20 Abs. 4 VPO). Demgemäss sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- ist den Beschwerdeführern zurückzuerstatten.

E. 6.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden (§ 21 Abs. 1 VPO). Gemäss dem Ausgang des Verfahrens ist den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern antragsgemäss eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer weist in der Honorarnote vom 20. April 2015 einen Zeitaufwand von 86 1/3 Stunden und Barauslagen von insgesamt Fr. 1'131.25 aus. Angesichts der Tatsache, dass es vorliegend ausschliesslich um die Frage ging, ob eine Rechtsverweigerung vorliegt oder nicht, erscheint der geltend gemachte Aufwand als unverhältnismässig hoch. Die weit ausholenden Sachverhaltsschilderungen und ausführlichen materiellrechtlichen Erörterungen in insgesamt vier umfangreichen Eingaben (mit zahlreichen Beilagen) gingen grösstenteils an der Sache vorbei und waren für die Beurteilung der Rechtsverweigerung nicht relevant. Ein Grossteil des geltend gemachten Aufwands und der Auslagen erweist sich als unnötig und ist im Rahmen der Bemessung der Parteientschädigung nicht zu berücksichtigen. Die Honorarnote ist entsprechend zu kürzen. Vorliegend ist den beiden teilweise obsiegenden Beschwerdeführern ermessensweise eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 2'500.-- (inkl. Auslagen und 8 % MWST) zuzusprechen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die Beschwerdegegnerin angewiesen, das Gesuch der Beschwerdeführer an die Hand zu nehmen und eine

anfechtbare Verfügung zu erlassen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführern eine reduzierte Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.-- (inkl. Auslagen und 8 % MWST) zu bezahlen. Vizepräsident Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.